



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

ZUM

Bgld. Sportförderungsgesetz 2004

gültig ab 1.1.2009

Abschnitt I

SPORTSTÄTTENBAU

1. Förderungswerber

Förderungen können gewährt werden an

- Vereine, die einem burgenländischen Fachverband angehören und an Fachverbandsmeisterschaften teilnehmen
- Gemeinden, wenn die Sportanlage der Allgemeinheit, insbesondere dem Nachwuchs und Schulen zugänglich gemacht wird
- Physische und juristische Personen mit Wohnsitz im Burgenland, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.2 des Bgld. Sportförderungsgesetzes erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfenverordnung der EU“ entsprechen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren wenn

- a) die Restfinanzierung durch den Förderungswerber sichergestellt ist

- b) der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll
- c) sich der Förderwerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem Land das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- d) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- e) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- f) die normgerechte Ausführung (laut ÖISS) des Bauvorhabens gegeben ist.

Das Land Burgenland behält sich vor, für bestimmte Projekte ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

3. Unterlagen

- a) Vollständig ausgefüllter Antrag samt Erklärung (Formblatt) mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters
- b) Pacht- oder Mietvertrag bzw. ev. Grundstücksauszug
- c) Baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung)
- d) Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen

4. Rechnungen

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Antrag und Förderung stehen müssen.

- Diese sind in **Original UND Kopie** unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.
- Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand und Leistung klar erkennbar sein. **Pauschalbeträge werden nicht anerkannt.**

Rechnungen bis 1.000 EURO werden über Bankweg oder mit Originalkassabon anerkannt. Rechnungen über 1.000 EURO werden ausschliesslich nur über Bankweg anerkannt. Bei Telebankingüberweisungen ist auch der entsprechende Kontoauszug in Original zur Einsicht vorzulegen..

Abgerechnet werden können

- Rechnungen von konzessionierten oder gewerbeberechtigten Baufirmen und Genossenschaften (incl. Landwirtschaftliche Maschinenringe) sowie
- Firmenrechnungen

5. Nicht förderbar bzw. abzurechnen sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind
- b) Zweitanlagen
- c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen (Kantinen, Küchen, Lagerräume ..)
- d) Die Errichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätze, Anlagen von Seebädern, Veranstaltungshallen u. dgl..)
- e) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- f) Grundstücksankäufe
- g) Schulsportanlagen
- h) Kran- Slip- und Steganlagen im Wassersportbereich (Segeln, Windsurfen etc.)

i) Anlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet oder von Vereinen errichtet oder saniert werden, die keinem burgenländischen Landesfachverband angehören oder nicht am ordentlichen Meisterschaftsbetrieb eines Verbandes teilnehmen.

- **FERTIGSTELLUNGSFRIST SÄMTLICHER BAUPROJEKTE AB BEWILLIGUNG : MAX. 3,5 JAHRE**

6. FÖRDERUNGSARTEN – und HÖHEN

A. Neu – und Zubau von Umkleidekabinen

- **FUSSBALLKABINEN: EURO 24.360.--**
EURO 174 / m²; bis zu max. 140 m²
- **TENNISKABINEN: EURO 17.400.—**
EURO 174 / m²; bis zu max. 100 m²
- **KABINEN ANDERER SPORTARTEN: EURO 12.180.-**
EURO 174 / m²; bis zu max. 70 m²

*Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm im obigen Ausmass:
Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum mit Sanitäranlagen, Dressen- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.*

*Dem Normraumprogramm nicht hinzu zu zählen und daher nicht förderbar sind:
Kantinen, Ausschank-, Schulungs- und Besprechungsräume, überdachte Sitzterrassen und ähnliche Räumlichkeiten.*

ZUBAUTEN werden nur bis zur oben angeführten max. Grösse der Neuerrichtung bzw. der Obergrenze der Förderungshöhe unter Anwendung des

festgesetzten m²/Preises von EURO 174.- für das angeführte Normraumprogramm anerkannt.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** der Förderung nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – sowie **20%** nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Baubehörde erster Instanz.

B. Sanierung von Umkleidekabinen

Mindestens 10 Jahre nach der Errichtung

<u>Einzelmaßnahmen</u>	EURO	3.700.-
-------------------------------------	-------------	----------------

(z.B. nur Fenster, Fliesen, Ausstattung, Sanitäranlagen etc..)

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf die Förderhöhe der umfassenden Sanierung nicht überschreiten.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** jeder vorgelegten Rechnung errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht. .

Gesamtsanierung mit mindestens 3 Maßnahmen

(z.B. Fenster, Dach, Fassade, Fliesen etc..)

Tenniskabinen:	EURO 17.400.-
Fussballkabinen:	EURO 24.360.-
Kabinen anderer Sportarten:	EURO 12.180.-

Gewährte Einzelmaßnahmenförderungen werden angerechnet.

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% jeder vorgelegten Rechnung errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

.....

C. Errichtung von Alternativenergieanlagen

Bei allen Umkleidekabinen

30 % der saldierten Rechnungen bis zu max.

- **EURO 750.-** **für Wärmepumpen**
- **EURO 1.450.-** **für Solaranlagen**

Anweisung und Auszahlung nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

.....

D. Errichtung, Sanierung und Einzelmaßnahmen bei Fußballhauptspielfeldern
Mindestgrösse: 90m x 60m

Neuerrichtungen..... EURO 24.000.-

incl. Beregnung und Spielfeldabgrenzung

ANWEISUNG *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten*

Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

VORAUSSETZUNG *für die Auszahlung ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Platzes – der jeweiligen Spielklasse entsprechend – vorliegt.*

.....

Gesamtsanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) EURO 9.100.-
--

(z.B. Unterbau, Beregnung, Ballfangnetze, Barriere)

wobei zusätzlich zur Platzsanierung (incl. Unterbau) eine weitere Massnahme erfolgen muss.

ANWEISUNG *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Förder-*

summe wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Einzelmaßnahmen (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) **EURO 3.700.-**

(z.B. Beregnungsanlagen, Einzäunung, Ballfangnetz, Tribünendachsanie rung etc..)

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

E. Neuerrichtung, Sanierung von Trainingsplätzen: Mindestgröße: 45m x 60m

Neuerrichtungen..... EURO 7.300.-

VORAUSSETZUNG ist, dass die Platzabnahme durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick darauf, dass das Spielfeld für Nachwuchsspiele geeignet ist, erfolgt.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung)

EURO 2.000.-

ANWEISUNG *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

.....

F. Neuerrichtung und Sanierung von TENNISPLÄTZEN

**Neuerrichtungen..... EURO 5.800.-
pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung**

ANWEISUNG *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

.....

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) ... **EURO 3.700.-**

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....

G. Neuerrichtung und Sanierung von STOCKSCHIESSBAHNEN

Neuerrichtung	für 1 Bahn	EURO 1.450.-
	für 3 Bahnen	EURO 3.625.-
	für 5 Bahnen	EURO 5.800.-
	für 7 Bahnen	EURO 7.250.-
Neuerrichtung jeder weiterer Bahn, deren Anzahl nicht angeführt ist:		EURO 1.200.-

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....

.....

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung)	EURO 400.- pro Bahn
---	----------------------------

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Förder-summe wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....

H. Neuerrichtung und Sanierung von **FLUTLICHTANLAGEN**

- bei Fussballanlagen

Hauptspielfeld (mindestens 4 Masten).....	EURO 11.000.-
--	----------------------

Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Flutlichtes erfolgt.

Ohne Genehmigung durch den BFV kann bei Vorhandensein von mindestens 4 Masten auf dem Hauptspielfeld nur ein Betrag von **EURO 7.300.-** zur Auszahlung kommen.

Bei Verwendung des Hauptspielfelds für Trainingszwecke und Errichtung von nur 2 Masten kann nur ein Betrag von **EURO 3.700.-** zur Auszahlung kommen.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten

Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....

Trainingsplatz (mindestens 2 Masten)..... EURO 4.000.-
--

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....

- **bei Tennisanlagen**

Pro Tennisanlage EURO 1.500.-
--

- **Mindesterfordernis 2 Masten**
- **Unabhängig von der Anzahl der Plätze**

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten

Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....
**Sanierung von spieltauglichen Flutlichtanlagen am
 Hauptspielfeld (keine Trainingsanlagen):**

60% der vorgelegten Rechnungen max.:.....	EURO 1.500.-
--	---------------------

Voraussetzungen:

- 1. frühestens 7 Jahre nach Errichtung bzw. Erteilung der Spielberechtigung (Meisterschaftstauglichkeit) durch den BFV**
- 2. Durchführung der Sanierungsarbeiten durch ein konzessioniertes Fachunternehmen.**

**I. Zuschuss zur Errichtung einer
FERNSEHTAUGLICHEN FLUTLICHTANLAGE**

20% der tatsächlichen Kosten max. EURO 30.000.-

VORAUSSETZUNGEN

- *Meisterschaftsbetrieb in einer der höchsten 2 österreichischen Spielklassen*
- *Errichtung wird aufgrund zwingender Bestimmungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb in dieser Liga von einem Bundesverband vorgeschrieben*
- *Anlage wird von diesem Bundesverband als wettspieltauglich erklärt*
- *Sollte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Förderung für eine Flutlichtanlage auf dieser Anlage erfolgt sein, wird diese in voller Höhe angerechnet.*

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten

*Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Genehmigung des Bundesverbandes im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit ausbezahlt.*

.....

.....

**J. Errichtung von überdachten Sitzplatztribünen
auf Fußballplätzen**

EURO 28 / Sitzplatz

Förderung von

400 Sitzplätzen (für alle Ligen und Klassen)..... **EURO 11.200.-**

- bei Errichtung von weniger als 400 Sitzplätzen, erfolgt die Förderung aliquot.

ANWEISUNG. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten

Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

.....

**K. Sonderförderung für die Errichtung von
behindertengerechten Zuschaueranlagen**

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte sowie bei Zu- und Umbau bestehender Zuschaueranlagen zu barrierefreien Sportstätten unter Umsetzung der **Empfehlung des ÖISS (Barrierefreie Sportstätten vom September 2003)** (Ausnahme bilden Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind) erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag um:

30% bei Errichtung nachstehender Infrastruktur für behinderte Zuschauer:

- a) Kassabereich
 - b) Zuschauerplätze (Rollstuhlplätze)
 - c) Behinderten WC
 - d) Barrierefreier Zugang zu Buffet bzw. Gastronomiebereich
- bzw. um

20% bei Realisierung von **mindestens zwei Baumassnahmen a-d** wobei die Errichtung eines **Behinderten – WC´s** inkludiert sein muss sowie um

10% bei Errichtung eines **Behinderten – WC´s**.

Die Grundlage der Beurteilung bildet die ÖISS - Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ vom September 2003.

Bei nachträglicher Umgestaltung der Sportanlage zur Barrierefreien Sportstätte gebühren:

30% der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 2.940.-**) bei Realisierung **aller** Baumassnahmen a – d

20% der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 1.960.-**) bei Umsetzung von **mindestens zwei** Baumassnahmen (a – d) wobei die Errichtung eines **Behinderten – WC´s** inkludiert sein muss sowie

10% der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 980.-**) bei Errichtung eines Behinderten WC's.

ANWEISUNG. Nach Vorlage von saldierten Rechnungen sowie Begutachtung und Förderfreigabe durch den Fördergeber bzw. durch Beauftragte des Fördergebers.

.....

L. Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von
TRENDSPORTANLAGEN

- **Förderwerber:** Gemeinde oder Sportverein
- **Errichtung:** **20% der vorgelegten Rechnungen** bis zu **max. EURO 7.250.-**
incl. der Geräte und Hindernisse
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- **Bewilligung und Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage incl. der Geräte und Hindernisse sowie einer Fertigstellungsmeldung der Gemeinde**

- **Sanierung bzw. Erweiterung** (frühestens 10 Jahre nach der Errichtung):
- **20% der vorgelegten Rechnungen**
max. EURO 1.812.-
- **Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.**

M. Grossbauvorhaben sowie Neuerrichtungen von Sportanlagen

1. Werden im Einzelfall behandelt. Hierbei soll im Richtlinienausschuss unter Einbeziehung des jeweiligen Fachverbandes, der Gemeinde und Vertretern des Vereines die Notwendigkeit des Bauvorhabens und die Finanzierung abgeklärt werden und ein Förderungsvorschlag erarbeitet werden.

2. Weiters sollen im Richtlinienausschuss auch Bauvorhaben beraten werden, bei denen die Realisierung bzw. Finanzierung mit den taxativ aufgezählten Fördersummen nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenzen vorgeschlagen werden bzw. eine Nachförderung erfolgen. Hinsichtlich der Anweisung sind die geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

3. In allen anderen – in den Richtlinien taxativ nicht aufgezählten - Bauvorhaben und Projekten kann eine Fördersumme unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen und Richtwerten festgesetzt werden:

- **maximale Fördersumme** (Obergrenze): 20% des vorgelegten Kostenvoranschlages
- **tatsächliche Fördersumme**: 20% der für das Bauvorhaben nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben

- **Bedarf und Notwendigkeit** des Bauvorhabens muss nachgewiesen werden (Fachverband, Gemeinde...).

4. Die unter Punkt 1 und 2 aufgezählten Bauvorhaben und Projekte sind zwingend einer Behandlung im Richtlinienausschuss zuzuführen. Bauvorhaben und Projekte, die unter Punkt 3 zu subsumieren sind, werden im Sportbeirat beraten.

Abschnitt II

TRAINERFÖRDERUNG

B. bei FACHVERBÄNDEN

1. Gefördert werden kann **EIN** staatlich geprüfter Trainer je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BAfL – oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, **wenn dieser im Nachwuchsbereich eingesetzt wird.**

2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers ist eine Bestätigung des Bundesministeriums oder der Bundessportorganisation vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (**Nostrifikation**).

3. FÖRDERUNGSHÖHE:

60 % der an den Trainer geleisteten Zahlungen, max. EURO 7.300.-

Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1 (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
 - Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer
 - Ausbildungsnachweis des Trainers bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
 - Voranschlag und Rechnungsabschluss hinsichtlich der Trainerfinanzierung
 - Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
 - **Zahlungsnachweise an den Trainer in Original und Kopie**
 - Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften).
-

C. Trainerförderung bei VEREINEN

Gefördert wird

1. der Einsatz eines **staatlich geprüften Trainers** im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer gefördert wird. Bei ausländischen Trainern ist eine Bestätigung des Bundesministeriums vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist.

Förderungshöhe:

20% der an den Trainer geleisteten Zahlungen, max. EURO 22 / Stunde werden anerkannt.

und / oder

2. der Einsatz eines **Lehrwartes** im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer gefördert wird. Bei ausländischen Lehrwarten gelten die selben Voraussetzungen wie bei Trainern.

Förderungshöhe:

20% der an den Lehrwart geleisteten Zahlungen, max. EURO 10 / Stunde werden anerkannt.

und / oder

3. der Einsatz eines **diplomierten Sportlehrers** (BAfL) mit einer der jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im

Nachwuchsbereich wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer gefördert wird.

Förderungshöhe:

20% der an den dipl. Sportlehrer geleisteten Zahlungen, max. EURO 15 / Stunde werden anerkannt.

Je Verein kann 1 Trainer und 1 Lehrwart / Dipl. Sportlehrer gefördert werden.

Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und

Voraussetzungen

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1 (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer
- Ausbildungsnachweis des Trainers bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Voranschlag und Rechnungsabschluss hinsichtlich der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer in Original und Kopie**
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften).

.....

Abschnitt III

SPITZENSORTFÖRDERUNG

a) Förderungen werden gewährt für:

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften.
- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben nach erbrachter nationaler Qualifikation.
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 – 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

b) Förderungswerber:

- Leistungssportler, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.

- SpitzensportlerInnen, die die Voraussetzung der dreijährigen Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Verein nicht oder noch nicht erfüllen und bei ÖM, ÖSTM in einer BSO – anerkannten Sportart für einen burgenländischen Verein starten und einen Platz zwischen 1 – 3 erringen oder in nationalen Auswahlmannschaften an EM, WM oder olympischen Spielen teilnehmen, haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Spitzensportförderung wenn
 - sich der burgenländischen Verein, dem sie angehören, schriftlich verpflichtet, die Förderungen die für diesen Sportler / diese Sportlerin gewährt wurden, dann zurückzuzahlen, wenn dieser Sportler / diese Sportlerin VOR Ablauf der 3-Jahres-Frist zu einem Verein außerhalb des Burgenlandes wechselt. Diese Rückzahlung kann auch als Einbehalt aus zukünftigen Förderansprüchen erfolgen.
 - Der Sportler / die Sportlerin ausschließlich nur für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt ist und auf den offiziellen Ergebnislisten auch eindeutig als burgenländischer Vereinssportler / burgenländische Vereinssportlerin aufscheint.
- Burgenländische Vereine, die einem Fachverband angehören.
- Burgenländische Fachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.
- Die burgenländischen Dachverbände.

c) Antragstellung:

1. Anträge können halbjährlich **bis 31.Juli** (für den Zeitraum Jänner – Juni des laufenden Jahres) bzw. **bis 31.Jänner** (für den Zeitraum von Juli – Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:
 - vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
 - Ausschreibungen und Ergebnislisten

- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

d) Förderung von Mannschaftssportarten:

- Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmass nachstehender **MULTIPLIKATOREN:**

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	10		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	14
Basketball Frauen	12		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	9
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	8
Fussball	20		Tischtennis	6
Handball	14		Volleyball	14

e) Bewertungskriterien:

- 1.** Für die Teilnahme an Bewerben und Veranstaltungen laut lit.a kann für jeden Teilnehmer ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Bemessungsgrundlagen gewährt werden:

Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	34 EURO	
Niederösterreich	38 EURO	
Steiermark	43 EURO	
Oberösterreich	72 EURO	*
Kärnten	79 EURO	*

Salzburg	82 EURO	*
Tirol	95 EURO	*
Vorarlberg	111 EURO	*

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für **EINEN Tag** gewährt. Nur bei Sportarten mit Sammelrunden (z.B. Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15 gewährt werden.
- **Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmass und Höhe der Allgemeinen Sportförderung**
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25.- enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- **Für internationale Bewerbe** gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von **EURO 135.-** bei einer Dauer von 1 – 3 Tagen bzw. **EURO 150.-** ab dem 4. Veranstaltungstag.
- Bei der Berechnung von Zuschüssen für Mannschaftssportarten gilt Punkt d sinngemäß.

f) PRÄMIEN:

Förderungswerber (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Bewerben die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten **Erfolgsprämien** im nachstehend angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung dieses Berwerbes durch die BSO sowie die Teilnahme von SportlernInnen aus mindestens **3** Bundesländern. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

- **Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften** der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 654.-
2. Platz.....	EURO 436.-
3. Platz.....	EURO 218.-

- Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- Bei **Staffel- und Doppelbewerben** (z.B. Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu Jitsu, Sportkegeln etc..) gebührt nur **EINE** volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie **anteilmäßig** nur für den burgenländischen Athleten gewährt (z.B. im Ausmaß von 50% bei Doppelbewerben).
- Obige **Prämien x Multiplikator** (gemäß Punkt d) je Sportart können auch **Mannschaftssportarten** der **obersten** österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der **zweithöchsten** österreichischen Spielklasse betragen **50%** jener der obersten Spielklasse.

- **Europameisterschaften** der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.180.-
2. Platz.....	EURO 1.450.-
3. Platz.....	EURO 726.-

- Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländer oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Bewerbungen auf nationaler Ebene.
- Obige **Erfolgsprämien x dem** der jeweiligen Sportart entsprechenden **Multiplikator** gebühren auch bei Erfolgen bei **Welt- und Europacupbewerben von Mannschaftssportarten.**

-
- **Olympische Spiele und Weltmeisterschaften** der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse.

1. Platz.....	EURO 2.900.-
2. Platz.....	EURO 2.180.-
3. Platz.....	EURO 1.450.-

- Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländer oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die obige Regelung sinngemäß.

.....

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch

unabhängige Fachleute mit beratender Stimme bei gezogen werden können.

Abschnitt IV

Förderung des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen – Allgemeine Sportförderung

1. anspruchsberechtigte Förderwerber / Höhe und Art der Förderung

a) **DACHVERBÄNDE**:.....**EURO 26.000.-**

Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, Rechnungsabschluss und Voranschlag.

Anweisung: nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen

b) **FACHVERBÄNDE**: 15% des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses, jedoch max: **EURO 7.300.-**

Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, Rechnungsabschluss und Voranschlag.

Anweisung: nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen

c) **VEREINE**, die ihren Sitz im Burgenland haben, einem burgenländischen Fachverband angehören und an dessen Meisterschaftsbetrieb

in den Nachwuchs- und der Allgemeinen Klasse teilnehmen – **mit**
Ausnahme von Fussball- und Tennisvereinen für

- die Teilnahme an Meisterschaften auf Landesebene, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden
- die Teilnahme an Bewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen sind, die Teilnahme jedoch für eine allfällige Limiterbringung erforderlich ist (insbesondere bei Einzelsportlern) auf internationaler und nationaler Ebene. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Bewerben ist die Teilnahme von Sportlern/Innen aus mindestens 5 Bundesländern bzw. Nationen zu berücksichtigen (z. B. Gugl-Meeting).

2. Fahrtkostenzuschüsse

- 2.1.** Für die **Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb** auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.4. gewährt werden. Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Bewerben im eigenen Bezirk.
- 2.2.** Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem **angrenzenden Bundesland** unter der Voraussetzung, **dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird** (z. B. Handball, Volleyball).
- 2.3.** Für die Teilnahme an **Landesmeisterschaften** gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.
- 2.4.** **Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:**

Vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke

Eisenstadt	2,50
Mattersburg	3,50

Oberpullendorf	6,00
Oberwart	9,00
Güssing	11,00
Jennersdorf	14,00

Vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke

Neusiedl	2,50
Mattersburg	1,50
Oberpullendorf	3,50
Oberwart	6,50
Güssing	9,00
Jennersdorf	10,00

Vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke

Neusiedl	3,50
Eisenstadt	1,50
Oberpullendorf	2,50
Oberwart	5,50
Güssing	7,50
Jennersdorf	11,00

Vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke

Neusiedl	6,00
Eisenstadt	3,50
Mattersburg	2,50
Oberwart	3,00
Güssing	5,50
Jennersdorf	8,00

Vom Bezirk Oberwart in die Bezirke

Neusiedl	9,00
Eisenstadt	6,50
Mattersburg	5,50
Oberpullendorf	3,00
Güssing	2,50
Jennersdorf	4,00

Vom Bezirk Güssing in die Bezirke

Neusiedl	11,0
Eisenstadt	9,00
Mattersburg	7,50
Oberpullendorf	5,50
Oberwart	2,50
Jennersdorf	2,50

Vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke

Eisenstadt	10,00
Mattersburg	11,00
Oberpullendorf	8,00
Oberwart	4,00
Güssing	2,50

2.5. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Bewerbungen
gem. Punkt 2.2.

Wien	34
Niederösterreich	38
Steiermark	43
Oberösterreich	47
Kärnten	54
Salzburg	57
Tirol	70
Vorarlberg	86

2.6. Internationale Bewerbe im Ausland

Für die Teilnahme an internationalen Bewerbungen im Ausland, die zur Qualifikation oder Limiterbringung für eine Welt- und Europameisterschaft bzw. für Olympische Spiele erforderlich sind, können **einmalige Zuschüsse** im nachstehenden Ausmass gewährt werden, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen wurden:

1 – 3 Tage.....	EURO 135.-
ab 4. Tag.....	EURO 150.-

2.7. Zuschüsse bei Mannschaftssportarten

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. zwei Betreuer aber im Höchstausmass nachstehender

MULTIPLIKATOREN:

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
Badminton	10	Schach	8
Basketball Männer	14	Ringens	14
Basketball Frauen	12	Base- Softball	18
Billard – Pool	8	Boccia	6
Billard – Karambol	5	Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20	Tennis Männer	9
Eis- u. Stocksport	6	Tennis Frauen	8
Fussball	20	Tischtennis	6
Handball	14	Volleyball	14

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- ausgefülltes Formblatt
- offizielle Ausschreibung
- Ergebnislisten
- Bei Mannschaftssportarten: Plankette oder Spielbericht

.....

3. Ausrichtung von Meisterschaften

Fachverbänden und Vereinen können Förderungen gewährt werden für:

a) die Ausrichtung von Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften, Welt- und Europacups im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe: 15% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmenprogramm, Repräsentationskosten etc.) **laut Kostenschätzung.**

Unterlagen: ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung.

b) Die Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe: 20% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmenprogramm, Repräsentationskosten etc.) **laut Kostenschätzung.**

Unterlagen: ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung (Ablauf, Starterlisten usw..)

c) Die Ausrichtung von *überregionalen Grosssportveranstaltungen* von besonderer Bedeutung

Förderhöhe und Unterlagen gemäß lit. a. (15%). Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesverbandes vorzulegen.

.....

4. **Vorbereitung**

auf **Olympische Spiele** sowie **Welt- und Europameisterschaften** können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch **einmalige** Zuschüsse wie folgt unterstützt werden:

- EURO 3.000.- für Olympische Spiele
- EURO 2.000.- für Weltmeisterschaften
- EURO 1.000.- für Europameisterschaften.

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation sowie die nachweisliche Nominierung des Antragstellers/der Antragstellerin für eine der genannten Großveranstaltungen durch das Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Verbände.

Finden im selben Kalenderjahr 2 förderungswürdige Grossveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

In Sportarten, in denen **Welt- oder Europameisterschaften jährlich** stattfinden, gebühren obige Beträge im Ausmaß von 50%.

Abschnitt V

Allgemeine Förderungsbestimmungen der Abschnitte I – IV

1. Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.
2. Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn:
 - a) Das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
 - b) Der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat.
 - c) Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
 - d) Die Überprüfung durch Organe des Landes oder durch Beauftragte des Landes verweigert oder behindert wird
 - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden

- f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
 - g) Sportler, gegen die Anti – Doping Bestimmungen verstossen.
- 3.** Geldzuweisungen, die zurückerstattet werden müssen, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- 4.** Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft (KEG, GmbH. usw..) abgewickelt werden, gilt nachstehende Vorgangsweise:
- 4.1.** Bei Anträgen im Sinne des Abschnittes I (Sportstättenbau) und IV (Veranstaltungsförderung), erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.).
 - 4.2.** Bei Anträgen, deren Förderhöhe im Abschnitt I (Sportstättenbau) taxativ aufgezählt ist und deren Abwicklung im Rahmen von vorsteuerabzugsberechtigten Errichtungsgesellschaften erfolgt, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (excl. USt.) berücksichtigt.
- 5.** Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- **Amateurboxen**
- **Amateurringen**
- **American Football**
- **Badminton**
- **Baseball (Softball)**
- **Basketball**
- **Behindertensport**
- **Billard (Pool und Karambol)**
- **Bogensport (Bogenschiessen)**
- **Eishockey**
- **Eiskunstlauf, Eisschnellauf (Eislaufen)**
- **Eis- und Stocksport**
- **Fussball**
- **Gewichtheben**
- **Golf**
- **Grasski**
- **Handball**
- **Inline Hockey**
- **Jagd- und Wurftaubenschiessen**
- **Judo**
- **Jiu Jitsu**
- **Karate**
- **Kickboxen**
- **Leichtathletik**
- **Modellflugsport**
- **Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)**
- **Orientierungslauf (incl. Schi OL, MountainbikeOL)**
- **Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Strasse)**

- **Reiten und Fahren** (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
 - **Rock´n Roll Akrobatik**
 - **Rollsport**
 - **Schach**
 - **Schiessen**
 - **Schi Alpin**
 - **Schi nordisch**
 - **Snowboard**
 - **Schwimmen** (incl. Wasserball)
 - **Segeln** (Surfen)
 - **Sportkegeln** (Bowling)
 - **Taekwon Do**
 - **Tanzen** (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
 - **Tennis**
 - **Tischtennis**
 - **Triathlon** (Duathlon)
 - **Turnen** (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
 - **Volleyball**
-